

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Abteilung Gesundheit

MERKBLATT

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung als Organisation der Hebammen im Kanton Aargau (Betriebsbewilligung)

1. Allgemeines

Organisationen der Hebammen sind gemäss § 25 Abs. 1 lit. c Gesundheitsgesetz (GesG) vom 20. Januar 2009 i.V.m. § 35 Abs. 1 lit. I Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) vom 11. November 2009 bewilligungspflichtig. Die Betriebsbewilligung wird auf die gesamtverantwortliche Leitungsperson und den bezeichneten Betrieb ausgestellt. Veränderte räumliche und betriebliche Verhältnisse wie örtliche Verlegung, Neu- oder Umbau und Wechsel der gesamtverantwortlichen Leitungsperson wie auch Veränderungen im Tätigkeitsgebiet etc. erfordern eine neue Bewilligung. Bei verschiedenen Betriebsstandorten sind verschiedene Bewilligungen notwendig.

Gesamtverantwortliche Leitungsperson:

Gegenüber der Bewilligungsbehörde ist eine gesamtverantwortliche Leitungsperson zu bezeichnen. Diese ist für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Die gesamtverantwortliche Leitungsperson in Organisationen der Hebammen muss über eine Berufsausübungsbewilligung als Hebamme im Kanton Aargau verfügen. Die gesamtverantwortliche Leitungsperson hat bei der Gesuchstellung Angaben zu ihrer generellen Stellvertretung als Leitungsperson zu machen.

Gesuchstellung

Die Gesuchstellung hat persönlich durch die gesamtverantwortliche Leitungsperson oder durch eine bevollmächtigte Vertretung zu erfolgen.

Bitte verwenden Sie für die Gesuchstellung das spezielle Formular inkl. Beilagenblatt. Es genügt die Einreichung von gut leserlichen Kopien.

Die Aufnahme der Tätigkeit ist erst nach Vorliegen der Betriebsbewilligung gestattet.

2. Erforderliche Unterlagen und Angaben

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen werden folgende Unterlagen/Angaben benötigt:

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung als Organisation der Hebammen"
- GLN-Nummer (Globale Lokations Nummer) (falls vorhanden)
- Aarg. Berufsausübungsbewilligung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson
- Name und Adresse des Betriebs
- Angaben zur Trägerschaft
- Handelsregisterauszug (je nach gewählter Rechtsform vorhanden)
- Eröffnungsdatum
- Angaben zu Öffnungs- und Geschäftszeiten
- Betriebs- und Leistungskonzept
- Nachweis über zweckmässige Führungsorganisation, welche die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der gesamtverantwortlichen Leitungsperson aufzeigt (Organigramm)

- Angaben zu den Räumen (Plan), erforderlichen Geräten etc.
- Erforderliches Fachpersonal (dieses muss über ein eidg. Diplom einer höheren Fachschule (HF) als Hebamme oder einen als gleichwertig anerkannten Ausbildungsabschluss (SRK/BBT) verfügen)
- Angaben zur Personalsituation (Stellenplan unterteilt nach Leitung der Organisation, Fachpersonal Geburtshilfe/Hebammen, weiteren Mitarbeitenden) inkl. Angaben zur Ausbildung
- Angaben zur Regelung der Stellvertretung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson (eidg. Diplom einer höheren Fachschule (HF) als Hebamme oder als gleichwertig anerkannter Ausbildungsabschluss (SRK/BBT), aktueller Lebenslauf, datiert und unterzeichnet)
- Versicherungsnachweis Betriebshaftpflichtversicherung

3. Dauer der Gesuchsbearbeitung

Das Gesuch wird erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen behandelt. Die Bearbeitung dauert in der Regel rund 4 Arbeitswochen.

4. Berufspflichten

Die Berufspflichten ergeben sich aus dem Aargauischen Gesundheitsgesetz (GesG, SAR 301.100) vom 20. Januar 2009 und der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB, SAR 311.121), vom 11. November 2009. Die Berufspflichten haben auch für in Organisationen der Hebammen tätige Personen Gültigkeit.

5. KVG-Zulassung

Das Departement Gesundheit und Soziales informiert die santésuisse über die Erteilung der Betriebsbewilligung als Organisation der Hebammen. Die Zulassung als Leistungserbringerin zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung richtet sich nach Art. 45a der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV, SR 832.102). Im Anschluss an die Bewilligungserteilung können Sie bei der SASIS AG die Abrechnungsnummer beantragen.

Adresse: SASIS AG, Abteilung Register & EDI, Bahnhofstrasse 7, Postfach 3841, 6002 Luzern, zsr@sasis.ch, oder www.sasis.ch.

6. Kosten

Die Gebühr für die Erteilung einer Betriebsbewilligung als Organisation der Hebammen im Kanton Aargau beträgt CHF 500.--.

7. Adresse

Die vollständig ausgefüllten Gesuchsunterlagen inkl. Beilagen sind an folgende Adresse zu senden:

Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheit
Gesundheitsberufe
Bachstrasse 15
5001 Aarau

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 062 835 29 02 (Montag bis Freitag 8.00 - 11.30 Uhr) oder kontaktieren Sie uns per E-Mail unter: info.gesundheitsberufe@ag.ch.

Um einen **reibungslosen Ablauf** der Gesuchsbehandlung zu garantieren, ist es unabdingbar, dass Sie die oben erwähnten Angaben genau studieren und konsequent umsetzen. Unvollständige Gesuche werden retourniert, dies führt zu Verzögerungen.